

Richtlinie für die Ehrungen der Gemeinde Denkingen
Ehrungsrichtlinie
vom 19.02.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2013 nachfolgende Richtlinie für die Ehrungen der Gemeinde Denkingen erlassen und dabei die bisherigen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse wie folgt übernommen und zusammengefasst:

- Richtlinie zur Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Denkingen vom 28.06.1988
- Richtlinien für die Ehrung von Gemeinderäten, Gemeindebediensteten, Angehörigen der Feuerwehr, Alters- und Ehejubilaren der Gemeinde Denkingen vom 25.01.2000
- Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzungen im Zusammenhang mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Denkingen vom 27.04.2010
- Beschluss des Gemeinderats über die Ehrungen vom Gemeinderat durch den Gemeindetag Baden-Württemberg vom 18.09.2012

§ 1

Altersjubilare

Altersjubilare werden durch die Gemeinde am 80., 85., 90., 95., 100 und danach jedem folgenden Lebensjahr besucht und mit einem Geschenk beehrt.

§ 2

Ehejubilare

Ehejubilare werden durch die Gemeinde zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) besucht und mit einem Geschenk geehrt.

§ 3

Gemeindebedienstete

- (1) Beim Ausscheiden eines Gemeindebediensteten aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Zugehörigkeit ein entsprechendes Geschenk der Gemeinde überreicht werden.
- (2) Beim Tod eines Gemeindebediensteten im aktiven Dienst erfolgt unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gemeindeverwaltung ein Nachruf am Grab mit Hinterlegung eines Kranzes. Weiter erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt und der Presse.
- (3) Beim Tod eines Gemeindebediensteten im Ruhestand erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt, wenn der Ruhestand unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bei der Gemeinde erfolgte und der Gemeindebedienstete mindestens 10

Jahre im Dienst der Gemeinde beschäftigt war.

§ 4

Gemeinderäte

- (1) Beim Tod eines Gemeinderats wird dieser mit einem Kranz der Gemeinde und einem Nachruf am Grab geehrt:
 - a) wenn er sich noch im Amt befindet,
 - b) wenn er aus dem Amt ausgeschieden ist und mindestens 3 Wahlperioden oder 15 Jahre lang aktiv Gemeinderat gewesen ist.
- (2) Beim Tod eines Gemeinderats soll unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit im Gemeinderat ein Nachruf im Mitteilungsblatt erfolgen. Bei aktiven Gemeinderäten im Dienst darüber hinaus ein Nachruf in der Presse.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Beim Tod eines aus dem Dienst ausgeschiedenen Bürgermeisters, wird ein Kranz am Grab hinterlegt sowie ein Nachruf am Grab gehalten. Des Weiteren erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt und der Presse. Die Gemeinde richtet in Absprache mit den Angehörigen eine Feierstunde aus.
- (2) Beim Tod eines in Denkingen amtierenden Bürgermeisters richtet die Gemeinde eine Feierstunde einschließlich eines Nachrufs in der Presse und im Gemeindemitteilungsblatt aus.

§ 6

Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehrkommandant und aktive Feuerwehrkameraden erhalten zum 25jährigen sowie 40jährigen aktiven Dienstjubiläum ein entsprechendes Geschenk der Gemeinde.
- (2) Beim Tod eines Feuerwehrkommandanten im aktiven Feuerwehrdienst oder beim Tod eines Feuerwehrkameraden in Ausübung seiner Feuerwehrtätigkeit, werden diese mit einem Nachruf am Grabe mit Kranzspende durch die Gemeinde geehrt. Des Weiteren erfolgt ein gemeinsamer Nachruf von Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr im Gemeindemitteilungsblatt und in der Presse.
- (3) Beim Tod eines Feuerwehrkameraden, erfolgt ein gemeinsamer Nachruf von Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr im Gemeindemitteilungsblatt. Es folgt ein Nachruf am Grabe mit Kranzspende durch die Freiwillige Feuerwehr.

§ 7

Ehrenbürgerwürde, Ordensverleihung

- (1) Die Gemeinde kann entsprechend § 22 GemO Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung erfolgt in einer von der Gemeinde ausgerichteten Feierstunde und wird durch eine Urkunde dokumentiert.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist der Anspruch auf ein kostenfreies Ehrengrab mit entsprechender Inschrift auf dem Grabstein verbunden.

- (3) Es soll eine öffentliche Einrichtung, öffentlicher Platz oder Straße nach dem Ehrenbürger benannt werden. Dies kann auch nach dem Ableben des Ehrenbürgers erfolgen.
- (4) Bei Antragstellung einer Ordensverleihung des Bundes (Bundesverdienstorden) oder des Landes Baden-Württemberg sowie einer Ordensverleihung auf europäischer oder internationaler Ebene durch die Gemeinde, richtet diese die Verleihungsfeier aus.

§ 8

Verdienstmedaille der Gemeinde Denklingen

- (1) Persönlichkeiten, die auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder auf kulturellem Gebiet besondere Verdienste erworben und überdurchschnittlichen Bürgersinn bewiesen haben, können mit der Verdienstmedaille der Gemeinde Denklingen ausgezeichnet werden.
- (2) Die Zahl der Auszeichnungen wird auf 10 lebende Träger der Verdienstmedaille beschränkt.
- (3) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Bürgermeister und den einzelnen Gemeinderäten.
- (4) Mit der Verdienstmedaille wird auch eine Urkunde überreicht. Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Verdienstmedaille nicht verbunden. Die Gemeinde richtet eine Feierstunde aus.

§ 9

Ehrungen Gemeinderäte durch den Gemeindetag

Gemeinderäte können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat wie folgt durch eine Ehrung des Gemeindetags Baden-Württemberg ausgezeichnet werden:

10 Jahre (Nadel mit Urkunde)

20 Jahre (Nadel mit Urkunde)

25 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)

30 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)

40 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)

Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister beantragt.

Denklingen, den 20.02.2013

Wuhrer
Bürgermeister